

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

Geltende Fassung	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p>		
<p>§ 1 Zweck Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.</p>		
<p>§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Sie enthält das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können. ² Die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis, den Anträgen des Gemeinderates sowie den Erläuterungen zu den Geschäften wird auf der Website der Gemeinde publiziert und kann auch bei der Verwaltung bezogen werden. ³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss wird zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens 14 Tage vor der Beratung in einer Kurzfassung auf der Website der Gemeinde publiziert. Es kann auch bei der Verwaltung bezogen werden. In gleicher Weise ist auch die Jahres-</p>		

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>rechnung den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>⁴ Wichtige Unterlagen (Pläne, grössere Berichte usw.), die weder publiziert noch abgegeben werden, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden</p>		
<p>§ 3 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.</p>		
<p>§ 4 Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. ² Jedes Mitglied steht einem Geschäftsbereich vor.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Da der Gemeinderat kaum noch operativ tätig ist, sondern vor allem strategische Aufgaben wahrnimmt, ist Absatz 2 von § 4 aufzuheben.</p>
<p>§ 5 Kollegialprinzip Der Gemeinderat entscheidet – soweit Befugnisse nicht an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder andere Organe delegiert sind – als Kollegium.</p>		
<p>§ 6 Aufgaben^{*)} Dem Gemeinderat obliegen folgende generelle Aufgaben: a) Er bestimmt die Ziele der Gemeindepolitik, plant zur Erreichung der Ziele die notwendigen Massnahmen, legt die erforderlichen Mittel fest und sichert die Koordination. b) Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung.</p>		

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>c) Er unterbreitet der Gemeindeversammlung Berichte und stellt Anträge zur Gemeindeordnung, zu Gemeindereglementen und zu Gemeindeversammlungsvorlagen.</p> <p>d) Er erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form von Verordnungen, soweit er durch Gemeindeordnung und Reglemente befugt ist.</p> <p>e) Er trägt die Verantwortung für die Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>f) Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit.</p>	<p>d) Er erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form von Verordnungen, soweit er durch Gemeindeordnung und Reglemente befugt ist <u>gemäss Gemeindegesetz.</u></p> <p>e) Er trägt die Verantwortung für die Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Gemäss § 70a Gemeindegesetz ist der Gemeinderat befugt zum Erlass von Verordnungen zu Gemeindereglementen. Eine ausdrückliche Befugnis durch die Gemeindeordnung oder durch ein Reglement ist nicht notwendig. Der Wortlaut von § 6 Buchstabe d) ist entsprechend anzupassen.</p>
<p>§ 7 Finanzbefugnisse ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Finanzplan, den Voranschlag und erstellt die Rechnung für alle Behörden und Organe der Gemeinde. ² Er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltführung und den Vollzug des Voranschlages und der Kreditbeschlüsse.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der Inhalt von § 7 ist bereits im Gemeindegesetz (§§ 157, 158, 164 und 165) enthalten. Der Finanzhaushalt und die Finanzbefugnisse werden zudem in den §§ 22 ff. des Organisations- und Verwaltungsreglements geregelt, wobei gewisse Grundsätze aus dem WoV-Reglement übernommen werden, da dieses aufgehoben wird. Aus diesen Gründen soll § 7 aufgehoben werden.</p>
<p>§ 8 Befugnisse des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.</p>		
<p>§ 9 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident ¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im</p>		

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung.</p> <p>² Sie/er lenkt die Tätigkeit des Gemeinderates und vertritt ihn nach aussen.</p> <p>³ Sie/er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderates rechtzeitig in Angriff genommen sowie zweckmässig und sachgerecht erledigt werden.</p> <p>⁴ Im Weiteren nimmt sie/er die Aufgaben gemäss § 86 des Gemeindegesetzes wahr.</p>	<p>³ Sie/er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderates <u>rechtzeitig in Angriff genommen sowie zweckmässig und sachgerecht termingerecht</u> erledigt werden.</p>	
<p>§ 10 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeindebehörden pflegen zur optimalen Aufgabenerfüllung engen Kontakt.</p> <p>² Der Gemeinderat achtet die Selbständigkeit der übrigen Behörden in deren Fachbereich.</p> <p>³ Fallen Geschäfte der übrigen Behörden in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung, so ist es Aufgabe des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Die Antragstellung an der Gemeindeversammlung wird in § 54a Gemeindegesetz geregelt. Absatz 3 von § 10 ist folglich aufzuheben.</p>
<p>§ 11 Ständige beratende Kommissionen^{*)}</p> <p>¹ Es bestehen folgende ständige beratende Kommissionen:</p> <p>a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission</p> <p>b) Finanzkommission</p> <p>c) Energie- und Umweltkommission</p> <p>d) gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Bottmingen gemäss Vertrag**)</p>	<p>¹ Es bestehen folgende ständige beratende Kommissionen:</p> <p>a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission</p> <p>b) Finanzkommission</p> <p>c) Energie- und Umweltkommission</p> <p>d) <i>Aufgehoben</i></p>	<p>d): Die gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Bottmingen soll aufgelöst werden, da deren Aufgaben heute von der Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter (BPA) Leimental wahrgenommen werden und die Kommission nicht mehr tätig ist. Die Kompetenz zur Kündigung der entsprechen-</p>

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>e) Jugendkommission</p> <p>f) Kulturkommission g) Sportkommission</p> <p>h) ... ***) i) ... ***) j) Feuerwehrkommission k) Partnerschaftskommission</p> <p>² Die Gemeindeordnung legt das Wahlorgan für die einzelnen Kommissionen fest. ³ Die Amtsdauer der ständigen beratenden Kommissionen entspricht derjenigen des Wahlorgans, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben</i></p> <p>f) Kulturkommission g) <i>Aufgehoben</i></p> <p>h) ... ***) i) ... ***) j) Feuerwehrkommission k) <i>Aufgehoben</i></p>	<p>den Vereinbarung liegt bei den Gemeinderäten Bottmingen und Oberwil. e): Leider musste festgestellt werden, dass immer weniger Personen daran interessiert sind, in der Jugendkommission mitzuwirken, weshalb die Jugendkommission aufgehoben werden soll. Die Jugendlichen sollen sich aber auch künftig in der Gemeinde einbringen können. In welcher Form dies geschehen soll, ist zur Zeit noch offen.</p> <p>g): Die Festlegung der Hallenbelegung war früher eine wichtige Aufgabe der Sportkommission, wird aber heute von der Verwaltung übernommen. Es hat sich auch gezeigt, dass in der Kommission zunehmend nur noch wenige grosse Vereine mitmachen, die kleinen Vereine jedoch kaum vertreten sind. Aus diesen Gründen soll die Sportkommission aufgehoben werden. Die Aufhebung der Sportkommission tangiert den Anlass «Oberwil sportlich syy» und den Schulsport nicht.</p> <p>k) Die Partnerschaftskommission ist schon seit längerer Zeit nicht mehr aktiv und soll deshalb aufgehoben werden.</p>
--	--	--

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>§ 12 Nichtständige beratende Kommissionen</p> <p>¹ Die Amtsdauer der nichtständigen beratenden Kommissionen beginnt mit dem Tage der Einsetzung.</p> <p>² Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>³ Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.</p>		
<p>§ 13 Betriebskommissionen und Ausschüsse^{*)}</p> <p>Die Amtsdauer der Betriebskommissionen und Ausschüsse entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen</p>		
<p>§ 14 Stellung der Kommissionen und Ausschüsse</p> <p>¹ Die beratenden Kommissionen und die Betriebskommissionen sowie die Ausschüsse sind Hilfsorgane des Gemeinderates und nur gegenüber diesem verantwortlich.</p> <p>² Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im jeweiligen Reglement und/oder durch Gemeinderatsbeschluss (Pflichtenhefte) geregelt.</p>		
<p>§ 15 Protokollführung in den Gemeindeorganen^{*)}</p> <p>¹ In den nachstehenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt:</p> <p>a) Gemeinderat</p>		

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>b) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule</p> <p>c) Sozialhilfebehörde</p> <p>d) ...^{**)}</p> <p>² ^{***)}</p> <p>³ Die nachstehenden Gemeindeorgane regeln die Protokollführung in Verbindung mit dem Gemeinderat, sie wählen jedoch ihre Protokollführerin/ihren Protokollführer selbst:</p> <p>a) Gemeindegemeinschaft</p> <p>b) Geschäftsprüfungskommission</p> <p>c) Rechnungsprüfungskommission</p> <p>⁴ In allen übrigen Fällen regelt der Gemeinderat die Protokollführung.</p>	<p>b) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule der Primarstufe</p>	<p>Die Bezeichnung des Schulrats des Kindergartens und der Primarschule soll durch den heute gebräuchlichen und in der Gemeindeordnung verwendeten Ausdruck «Schulrat der Primarstufe» ersetzt werden.</p>
<p>§ 16 Aufgaben^{*)} Die Gemeindeverwaltung erfüllt Aufgaben im administrativen, sozialen und technischen Bereich.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Diese Bestimmung ist sehr allgemein gefasst und nicht aussagekräftig. Sie kann aufgehoben werden.</p>
<p>§ 17 Organisationsgrundsätze</p> <p>¹ Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung, um eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.</p> <p>² Er übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>In § 10 Gemeindeordnung ist bereits festgehalten, dass der Gemeinderat für eine rechtmässige und leistungsorientierte Tätigkeit der Verwaltung sorgt. Gemäss § 32 Gemeindegesetz ist der Gemeinderat Aufsichtsinstanz über Gemeindeangestellte und nach § 72 Gemeindegesetz obliegt dem Gemeinderat die Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal. Da § 17 diese Grundsätze lediglich wiederholt, kann er aufgehoben werden.</p>
<p>§ 18 Führungsgrundsätze</p>		

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>¹ Der Gemeinderat gibt der Gemeindeverwaltung die strategischen Ziele vor und setzt Prioritäten.</p> <p>² Er legt die zu erbringenden Leistungen fest und delegiert den Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Verwaltung.</p> <p>³ Er überprüft periodisch die Leistungen der Verwaltung in Bezug auf die von ihm beschlossenen Ziele.</p>	<p>² Er legt die zu erbringenden Leistungen fest und delegiert den Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Verwaltung. <u>Diese wird mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet.</u></p>	<p>Der Absatz 2 von § 18 wird mit dem Absatz 2 von § 21 ergänzt, da dieser besser zum Thema Führungsgrundsätze passt. Der bisherige § 21 wird gestrichen.</p>
<p>§ 19 Gliederung</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Organisationseinheiten gegliedert, welche der Gemeindeverwalterin/dem Gemeindeverwalter unmittelbar unterstellt sind.</p> <p>² Die Aufgaben der gesamten Verwaltung werden nach dem Grundsatz der sachlogischen Zuordnung den Organisationseinheiten zugewiesen.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt die organisatorische Gliederung und legt die Bezeichnungen fest.</p>	<p>§ 19 <u>Organisatorische</u> Gliederung</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Organisationseinheiten gegliedert, welche der Gemeindeverwalterin/dem Gemeindeverwalter unmittelbar unterstellt sind. <u>Der Gemeinderat bestimmt die Gliederung der Organisationseinheiten, die der Leiterin/dem Leiter Gemeindeverwaltung direkt unterstellt sind und legt deren Bezeichnung fest.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der Begriff «Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter» soll durch die Bezeichnung «Leiterin/Leiter Gemeindeverwaltung» ersetzt werden, da diese der geltenden Organisationsstruktur entspricht und seit einigen Jahren in der Gemeindeverwaltung verwendet wird.</p>
<p>§20 Gemeindeverwalterin/ Gemeindeverwalter</p> <p>¹ Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeindeverwalterin/des Gemeindeverwalters ergeben sich aus den §§ 108 und 109 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>§ 20 <u>Gemeindeverwalterin/ Gemeindeverwalter</u> <u>Leiterin/Leiter Gemeindeverwaltung</u></p> <p>¹ Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeindeverwalterin/des Gemeindeverwalters <u>Leiterin/des Leiters</u> <u>Gemeindeverwaltung</u> ergeben sich aus den §§ 108 und 109 des dem Gemeindegesetzes.</p>	<p>Siehe die Erläuterungen zu § 19.</p>

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>² Insbesondere obliegt ihr/ihm:</p> <p>a) Beratung und Unterstützung des Gemeinderates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben</p> <p>b) Organisation und Leitung der Verwaltung</p> <p>c) Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben.</p>		
<p>§ 21 Verwaltungsabteilungen</p> <p>¹ Die fachliche, organisatorische und personelle Führung der einzelnen Abteilungen obliegt den Abteilungsleiterinnen und -leitern.</p> <p>² Diese werden mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	
	<p><u>§ 21a Übertragung von Verfügungskompetenzen</u></p> <p>¹ Die Verwaltung erlässt folgende erstinstanzlichen Verfügungen:</p> <p>a) <u>Erlaubnis zur Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen gemäss Benutzungsordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie für mobile Mietobjekte (BO) der Gemeinde Oberwil</u></p> <p>b) <u>Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grundes, Bewilligungen zum gesteigerten Gemeindegebrauch und zu Sondernutzungen der öffentlichen Allmend</u></p> <p>c) <u>Katasterschätzungen gemäss § 121 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974</u></p> <p>d) <u>Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017</u></p>	<p>Gemäss § 77 Gemeindegesetz können einzelne Amtsstellen nur durch Gemeinde-reglement ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Straf-verfügungen, alleine zu erlassen. In einem neuen § 21a sollen deshalb bestimmte Verfügungskompetenzen des Gemeinderats an die Verwaltung übertragen werden; dies vor allem in Fällen, wo kein kommunales Reglement zum entsprechenden Thema vorhanden ist oder lediglich eine Verordnung, wie z.B. die Benutzungsordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen.</p>

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

	<p>e) <u>Verfügungen im Rahmen des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003</u></p> <p>f) <u>Zuweisung an einen Versicherer gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. März 1996</u></p> <p>g) <u>Bewilligung von Veranstaltungen im Wald gemäss § 8 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998</u></p> <p>h) <u>Bewilligung zur Benützung von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen gemäss § 9 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998</u></p> <p>i) <u>zeitlich befristete Feuerentfachungs- und Rauchverbote im Wald bei Waldbrandgefahr gemäss § 13 Abs. 4 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998</u></p> <p>² <u>Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen werden in den entsprechenden Spezialreglementen geregelt.</u></p>	
<p>§ 22 Aufbau des Rechnungswesens</p> <p>¹ Es werden der Voranschlag, die Bestandesrechnung und die Verwaltungsrechnung geführt.</p> <p>² Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.</p> <p>³ Aufbau und Gliederung der Rechnungen und der Voranschläge richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>	<p>§ 22 Aufbau der Rechnungslegung</p> <p>¹ Es werden der Voranschlag <u>das Budget erstellt, sowie die Bestandesrechnung, die Erfolgsrechnung, die Leistungsrechnung und die Verwaltungsinvestitionsrechnung</u> geführt.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Diese Bestimmung wird der heute verwendeten Terminologie und dem aktuellen Aufbau der Rechnungslegung angepasst.</p>

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>⁴ Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Einführung zusätzlicher Rechnungstypen (z.B. Kostenrechnung) beschliessen.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p><u>§ 22a Verwertung von Verlustscheinen</u> <u>Die Verwertung von Verlustscheinen kann Dritten übertragen werden.</u></p>	<p>Mit dieser Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Verwertung von Verlustscheinen an Dritte übertragen zu können.</p>
<p>§ 23 Produktegruppenbudget/Leistungsauftrag</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeindeversammlung ein Budget in Form von Produktegruppen unterbreiten.</p> <p>² Das Produktegruppenbudget enthält die Kosten und Erträge sowie den Nettokredit (Globalkredit).</p> <p>³ Gestützt auf das Produktegruppenbudget kann der Gemeinderat für bestimmte Verwaltungsbereiche Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen.</p>	<p><u>§ 23 Produktegruppenbudget/Leistungsauftrag Globalbudgetierung</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat kann unterbreitet im Rahmen der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeindeversammlung einen Aufgaben- und Finanzplan <u>Budget in Form von Produktegruppen unterbreiten. Dieser enthält das Leistungsbudget, das Investitionsbudget und den Finanzplan.</u></p> <p>² Das Produktegruppenbudget enthält die Kosten und Erträge sowie den Nettokredit (Globalkredit). Das Leistungsbudget ist in Leistungsbereiche gegliedert. Diese sind mit einem Leistungsauftrag in Form von Angeboten, Zielen und Massnahmen sowie mit einem Globalbudget verbunden. <u>Das Produktegruppenbudget enthält die Kosten und Erträge sowie den Nettokredit (Globalkredit). Das Leistungsbudget ist in Leistungsbereiche gegliedert. Diese sind mit einem Leistungsauftrag in Form von Angeboten, Zielen und Massnahmen sowie mit einem Globalbudget verbunden.</u></p> <p>³ Gestützt auf das Produktegruppenbudget kann der Gemeinderat für bestimmte Verwaltungsbereiche Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen. Die Leistungsbereiche fassen diejenigen Leistungen zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine Einheit bilden. <u>Gestützt auf das Produktegruppenbudget kann der Gemeinderat für bestimmte Verwaltungsbereiche Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen. Die Leistungsbereiche fassen diejenigen Leistungen zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine Einheit bilden.</u></p>	<p>Das Budget der Gemeinde wird der Gemein- deversammlung seit 2020 in Form des Auf- gaben- und Finanzplans (AFP) unterbreitet. Der AFP verwendet andere Begriffe als das WoV-Reglement, welches die Globalbudge- tierung regelt. Die Bezeichnungen «Produkt», «Produktegruppe» und «Produktegruppen- budget» sind nicht mehr gebräuchlich. Stattdessen wird von «Leistung», «Leistungs- bereich» und «Leistungsbudget» gesprochen. Hinzu kommt, dass nach dem Erlass des WoV-Reglements die kantonale Gemeinde- rechnungsverordnung revidiert wurde. Die Regelung in § 23 ist deshalb zum Teil nicht mehr aktuell und soll entsprechend angepasst werden. Die Bestimmungen von § 52 Absatz 2, Buchstaben a., b. und c Gemein- derechnungsverordnung sind teilweise in § 23 aufgenommen worden.</p>
	<p><u>23a Zuständigkeit des Gemeinderats</u></p>	

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>a) <u>die Beschreibung der Leistungen und deren Zusammenfassung zu Leistungsbereichen</u></p> <p>b) <u>den Entwurf der zugehörigen Leistungsaufträge und Globalbudgets</u></p> <p>c) <u>die Vornahme der Wirksamkeitsprüfungen.</u></p> <p>d) <u>die Erstellung der Jahresrechnung</u></p>	<p>In dieser Bestimmung wird gestützt auf § 53 Absatz 1 Gemeinderechnungsverordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Globalbudgetierung festgelegt.</p>
	<p>§ 23b Zuständigkeit der Gemeindeversammlung</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>a) <u>die Genehmigung der Leistungen, der Leistungsbereiche und der Leistungsaufträge</u></p> <p>b) <u>die Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung in der Form der Globalbudgets.</u></p>	<p>In dieser Bestimmung wird gestützt auf § 53 Absatz 2 Gemeinderechnungsverordnung die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Globalbudgetierung festgelegt.</p>
<p>§ 24 Kreditübertrag^{*)}</p> <p>Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften den nicht verwendeten Teil von Voranschlagskrediten auf die neue Rechnung vortragen.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der Kreditübertrag und die Kreditverschiebung sind in § 52 Abs. 2 lit. d Gemeinderechnungsverordnung bereits geregelt. Aus diesem Grund kann § 24 aufgehoben werden.</p>
<p>§ 25 Ausgabenzuständigkeiten weiterer Organe^{**)}</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets die Ausgabenzuständigkeit von Verwaltung und Kommissionen fest.</p> <p>² Die Verwaltung kann über die freigegebenen Mittel selbständig verfügen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Kommissionen aufgrund des jährlich von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets die Zuständigkeit für Ausgaben übertragen. Die Kommissionen können über diese Mittel im Rahmen ihres Pflichtenhefts frei verfügen.</p>		
<p>§ 26 Verwaltungsgebühren</p>		

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenordnung die Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen der Gemeinde, soweit solche Gebühren nicht durch spezielle Gemeindereglemente oder durch die übergeordnete Gesetzgebung festgelegt sind.</p>		
<p>§ 27 Bussenausschuss Der Gemeinderat bildet einen dreiköpfigen Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.</p>		
<p>§ 28 Bussenanerkennungsverfahren****) ¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung. ² Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig. ³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 Gemeindegesetz durchzuführen.</p>		
<p>§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>		
<p>§ 30 Übergangsbestimmung ¹ Die Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.</p>		

ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT

<p>² Bei Ersatzwahlen finden aber die Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes Anwendung.</p> <p>³ Änderung des Reglementes über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten § 5 wird wie folgt geändert: Über die Schaffung neuer Stellen bzw. die Aufhebung bestehender Stellen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Das Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten ist inzwischen aufgehoben worden, weshalb der Hinweis darauf zu streichen ist.</p>
<p>§ 31 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.</p>		